

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS)

vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth vom 10.11.2017 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 06.12.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2023 (INFÜ Nr. 22 vom 06.12.2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (EWS) wird das Wort „Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 10 Satz 1 wird nach den Worten „...sind die Leitungen von der...“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Art und Menge“ durch die Wörter „Art oder Menge“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Diese muss mit getrennten Leitungen“ die Wörter „und Schächten“ eingefügt.
5. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „einschließlich des Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung“ die Wörter „sowie die Stilllegung, Beseitigung und Abbruch“ eingefügt.
6. Der § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 2. Amtliche Kanalauskunft (aktuelle Ausführung, bestehend aus schriftlichem und zeichnerischem Teil für bestehende und geplante Anschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage)

7. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Prinzip Darstellung“ durch das Wort „Prinzipdarstellung“ ersetzt.
8. Der § 10 Abs. 2 Nr. 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 6. Längsschnitte und Strangabwicklungen aller Leitungen in wahrer Länge mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Grundstücksanschlusses im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, der Schächte, der höchste Grundwasserstand usw. zu ersehen sind.
9. Der § 10 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - (4) ¹Die Pläne müssen von einem fachkundigen Entwurfsverfasser erstellt sein und dem „Merkblatt zur Planvorlage für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich der Stadt Fürth“ entsprechen. ²Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, vom Bauherrn und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben. ³Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
10. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen“ die Formulierung „(Baubeginnsanzeige)“ eingefügt.
11. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fertigstellungsmeldung“ durch das Wort „Fertigstellungsanzeige“ ersetzt.
12. Der § 11 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat nach Errichtung oder Änderung bzw. vor erstmaliger Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage diese durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit mittels Druckprüfung prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. ²Die Bestätigung ist mit dem amtlichen Vordruck "Niederschrift über die Dichtheitsprüfung" der Stadt mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten Leitungen aufzeigt, zu führen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen. ³Die Bestätigung ist vom fachlich geeigneten Unternehmer zu unterschreiben. ⁴Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt durch erneute Prüfung gem. der Sätze 1 bis 3 nachzuweisen.
13. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bestätigung nach Vordruck der Stadt“ durch die Wörter „Bestätigung mit dem Vordruck „Niederschrift über die Dichtheitsprüfung“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 2 Nr. 6 werden nach den Wörtern „Grund- und Quellwasser,“ die Wörter „sowie Drainwasser (insbesondere Schichten- und Sickerwasser)“ eingefügt.

15. Die Nr. 3 der Anlage zu § 15 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

3. Organische Stoffe und Summenparameter

Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index)	100,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch	20,0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Öle und Fette)	250,0 mg/l
BTEX-(Summe)	10,0 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig (Summe)	1,0 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX), berechnet als Chlorid	1,0 mg/l

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am _____ beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister